

VB-BD24-LBProfi-2021**A Allgemeine Bedingungen****§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes**

Die Versicherung bietet finanziellen Schutz, sofern das versicherte Leasing-Bike durch ein in den „Besonderen Bedingungen“ definiertes Ereignis betroffen ist.

§ 2 Versicherte Person und Nutzerkreis

Versichert ist die Person, die der Eigentümer des Leasing-Bikes ist, sowie alle Personen, die vom Eigentümer bzw. Leasingnehmer zur Nutzung berechtigt wurden.

§ 3 Leistungsempfänger

Leistungsempfänger ist der Eigentümer des Leasing-Bikes, sofern er vereinbarungsgemäß einen eigenen Anspruch auf die Versicherungsleistung hat, die versicherte Person ihren Anspruch gegenüber der BD24 an den Versicherungsnehmer abgetreten hat oder den Versicherungsnehmer zum Empfang der Versicherungsleistung bevollmächtigt hat.

§ 4 Versichertes Leasing-Bike

1. Versicherungsschutz besteht nur für das jeweils gemeldete und beim Versicherungsnehmer geleaste Fahrrad oder E-Bike einschließlich der fest verbauten Teile. Der Versicherungsschutz erstreckt sich außerdem auf Zubehör, das zusammen mit dem Fahrrad oder E-Bike geleast und.
2. Nicht versicherbar sind:
 - a) gebraucht erworbene Leasing-Bikes;
 - b) Leasing-Bikes, die nicht bei einem offiziellen Fachhändler erworben wurden;
 - c) vollverkleidete Leasing-Bikes, Velomobile und Dirtbikes;
 - d) Eigenbauten und Umbauten (Räder, mit umgebauten Teilen im Gesamtwert von mehr als 20% des Kaufpreises);
 - e) zahlungspflichtige Leasing-Bikes;
 - f) Leasing-Bikes mit einem Gesamtanschaffungspreis von mehr als 10.000 EUR;
 - g) bei Vertragsabschluss bereits beschädigte Leasing-Bikes;
 - h) zulassungs- und versicherungspflichtige Leasing-Bikes;
 - i) von Privatpersonen erworbene Leasing-Bikes.

§ 5 Versicherungswert und Versicherungssumme

Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert entsprechen und kann maximal 10.000€ betragen. Der Versicherungswert entspricht dem im Leasingvertrag genannten Kaufpreis des versicherten Leasing-Bikes, einschließlich der fest verbundenen und zur Funktion dienenden Teile und dem mit dem versicherten Leasing-Bike geleasten Zubehör.

§ 6 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich des Abschlusses eines gültigen Leasingvertrages mit Übergabe des Leasinggegenstandes an den Leasingnehmer oder den vom Leasingnehmer berechtigten Nutzer. Voraussetzung hierfür ist, dass der jeweilige Versicherungsnehmer zu versichernden Personen, Leasinggegenstände und den Versicherungsumfang der BD24 meldet.

§ 7 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht in Deutschland, sofern in den „Besonderen Bedingungen“ keine abweichende Regelung vereinbart ist.

§ 8 Ausschlüsse

1. Sofern in einzelnen Leistungsbausteinen der Besonderen Bedingungen nicht ausdrücklich versichert, leistet die BD24 nicht für Schäden,
 - a) die vorsätzlich herbeigeführt worden sind.
 - b) wenn der Eintritt des Versicherungsfalls bei Vertragsabschluss feststand.
 - c) wenn diese durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung, sonstige Eingriffe von hoher Hand, aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wurden.
 - d) die bei der Teilnahme an (Rad)Sportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen.
 - e) die in Verbindung mit Rückrufaktionen seitens des Herstellers, sowie Serienschäden stehen.
 - f) die im Zuge einer Downhill-Fahrt entstehen.
 - g) durch Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen.
 - h) durch nicht berechtigte Nutzer.
 - i) die im Zusammenhang mit Geistes- oder Bewusstseinsstörungen durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen entstehen

- j) für die ein Dritter vertraglich eintreten muss (z. B. wenn sich die versicherten Gegenstände in Fremdgewahrsam einer Werkstatt, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befinden) oder die während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen entstehen.
2. Die BD24 ist leistungsfrei, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn der BD24 hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die BD24 zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat.

§ 9 Obliegenheiten

- Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - den Schaden der BD24 unverzüglich anzuzeigen;
 - der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - geeignete Unterlagen (z.B. Original des Kaufbelegs), die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Leasing-Bikes belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Identität des Leasing-Bikes anderweitig nachweisen kann.
 - Originalbelege einzureichen, die den Entschädigungsanspruch dem Grund und der Höhe nach beweisen.
- Wenn eine versicherte Person einen Schaden durch eine strafbare Handlung eines Dritten oder einen Unfall mit einem Dritten erleidet, ist dies unverzüglich bei der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller vom Schadenfall betroffenen Gegenstände anzuzeigen und sich bestätigen zu lassen.
- Wenn das versicherte Leasing-Bike keine Rahmennummer hat, ist die versicherte Person verpflichtet, dieses innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Versicherung bei der Polizei, bei einem offiziellen **Fachhändler** oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren zu lassen. Nach der Codierung ist der BD24 der Codierungsbeleg mit Identifikationsmerkmal unverzüglich nachzureichen.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, das versicherte Leasing-Bike jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten;
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

Hinweis: Die jeweiligen Obliegenheiten in den „Besonderen Bedingungen“ zu den einzelnen Versicherungssparten müssen darüber hinaus beachtet werden.

§ 10 Höhe und Zahlung der Entschädigung

- Die maximalen Entschädigungshöhen werden durch die jeweiligen versicherten Leistungen und Entschädigungsgrenzen in den „Besonderen Bedingungen“ definiert.
- Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 14 Tagen.
- In fremder Währung aufgewandte Kosten werden in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der versicherten Person nachweislich gezahlt wurden. Kann ein Nachweis über den Zeitpunkt der Zahlung nicht erbracht werden, gilt der Wechselkurs des Posteingangsdatums.

§ 11 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die BD24 über.
- Sofern die BD24 Entschädigungen geleistet hat, ist die versicherte Person verpflichtet, Ersatzansprüche bis zur Höhe der geleisteten Zahlung an die BD24 abzutreten.

§ 12 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dieselbe Gefahr noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

§ 13 Willenserklärungen und Anzeigen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der BD24 wahlweise der Text- oder Schriftform.

§ 14 Verjährung

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Meldet die versicherte Person den Schaden der BD24, wird die Verjährung bis zum Eingang der Entscheidung der BD24 bei der versicherten Person gehemmt.

B Besondere Bedingungen

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen definieren insbesondere den vereinbarten Umfang der Leasing-Bike-Versicherung hinsichtlich der versicherten Ereignisse, Gegenstände und Leistungen. Darüber hinaus werden besondere Obliegenheiten definiert.

I Diebstahlschutz

§ 1 Versicherte Ereignisse

1. Versichert ist der Verlust des versicherten Leasing-Bikes und der fest verbundenen und zur Funktion dienenden Teile durch:
 - a) Diebstahl, auch aus einem Kfz oder von einem Fahrradträger;
 - b) Einbruchdiebstahl;
 - c) Raub/ Plünderung.
2. Das lose mit dem Leasing-Bike verbundene Zubehör, wenn es gemeinsam mit dem versicherten Leasing-Bike geleast und entwendet wird.

§ 2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Um den Versicherungsschutz nicht zu verlieren, muss das Leasing-Bike gemäß § 5 Punkt 1 gesichert sein.

§ 3 Versicherte Gegenstände:

1. Versicherungsschutz besteht für das gemeldete Leasing-Bike.
2. Versicherungsschutz besteht außerdem für die fest mit dem Leasing-Bike verbundenen und zur Funktion dienenden Teile.
3. Das folgende lose mit dem Leasing-Bike verbundene Zubehör ist nur versichert, wenn es zusammen mit dem versicherten Leasing-Bike geleast und entwendet wird:
Anhängler, Beleuchtung, Fahrradkompass, Fahrradkorb, Fahrradschloss, Fahrradtasche, Fahrradwimpel, Helm, Kartenhalter, Kilometerzähler, Kindersitz, Klingel, Luftpumpe, Reflektor, Regenschutzplane, Satteltaschen, Schloss, Schleppstange, Spiegel, Steckschutblech, Tachometer (keine Multifunktionsgeräte).

§ 4 Versicherte Leistungen/Selbstbehalt

1. Bei Diebstahl des versicherten Leasing-Bikes erstattet die BD24 den mit dem Leasinggeber vereinbarten Ablösebetrag (der bis zum regulären Leasingende fällig werdenden Netto-Leasingraten zzgl. 10% des Anschaffungswertes).
2. Bei Diebstahl von fest mit dem Leasing-Bike verbundenen und zur Funktion dienenden Teilen erstattet die BD24 die Netto-Kosten der Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte, sowie die Netto-Kosten zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit maximal jedoch den mit dem Leasinggeber vereinbarten Ablösebetrag.
3. Es besteht kein Selbstbehalt.

§ 5 Besondere Obliegenheiten

1. Sicherungspflichten:

Wird das versicherte Leasing-Bike nicht zur Fortbewegung genutzt und abgestellt, ist Folgendes zu beachten:

- a) Das versicherte Leasing-Bike ist mit einem Schloss mit einem Mindestpreis von 50 EUR an einen ortsgebundenen und unbeweglichen Gegenstand anzuschließen. Bei Beginn der Versicherung darf das Schloss nicht älter als zwei Jahre sein.
- b) Ist das versicherte Leasing-Bike in einem ausschließlich selbst genutzten abgeschlossenen Raum, Gebäude oder Schuppen untergebracht, entfallen die Obliegenheiten nach Punkt 1. Bei einer Unterbringung in gemeinschaftlich genutzten, abschließbaren Räumen bleibt die Sicherung des Leasing-Bikes nach Punkt 1 bestehen.
- c) Befindet sich das versicherte Leasing-Bike in einem Kfz, ist das Kfz zu jederzeit fest ver- bzw. abgeschlossen zu halten.
- d) Wird das versicherte Leasing-Bike auf einem Fahrradträger befestigt, muss der Fahrradträger mit einem Verschluss gesichert werden. Zusätzlich muss das Leasing-Bike gesondert mit einem separaten Schloss fest mit dem Fahrradträger verbunden werden.

2. Pflichten im Schadenfall:

Im Schadenfall sind folgende Information und Unterlagen einzureichen:

- a) der Kaufbeleg des gestohlenen Leasing-Bikes im Original. Auf dem Kaufbeleg müssen mindestens das Kaufdatum, das Modell, der Hersteller und die Rahmennummer aufgeführt sein. Bei nachträglicher Codierung des versicherten Leasing-Bikes, ist zusätzlich der Codierungsbeleg inklusive Identifikationsnummer einzureichen.
- b) Bei Teil-Diebstahl und Reparaturkosten von voraussichtlich mehr als 200€ Netto, ist zusätzlich ein Kostenvoranschlag einzureichen. Die Reparaturen können erst nach Freigabe durch den Versicherer durchgeführt werden.
- c) eine Kopie der Polizeianzeige, inklusive der Auflistung aller vom Schadenfall betroffener Gegenstände,
- d) die Kaufbelege für das vom Schadenfall betroffene Zubehör und Gepäck.
- e) Kopie des Leasing-Vertrages.
- f) der Kaufbeleg für das Schloss.
- g) Wird das entwendete Leasing-Bike nach einer getätigten Schadenzahlung wieder aufgefunden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der BD24 unverzüglich zu melden. In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer der BD24 den versicherten Gegenstand überlassen.

II Beschädigungsschutz

§ 1 Versicherte Ereignisse

1. Versichert sind Schäden an dem versicherten Leasing-Bike, die durch eine der folgenden Ursachen ausgelöst wurden und die die Funktionstüchtigkeit bzw. Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen:
 - a) Vandalismus;
 - b) Fall- und Sturzschäden;
 - c) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach dem Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht von 24 Monaten;
 - d) Unfall; (auch eines Transportmittels);
 - e) Brand, Explosion oder Blitzschlag;
 - f) Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen oder Erdbeben;
 - g) Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung;
 - h) Feuchtigkeitsschäden am Akku, Motor und Steuerungsgeräten des E-Bikes;
 - i) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten des E-Bikes.
2. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Beschädigung von dem mit dem Leasing-Bike geleasteten Zubehör in den unter Punkt 1 a, d und e genannten Fällen, wenn sich das versicherte Leasing-Bike im sachgemäßen Gebrauch befindet.

§ 2 Versicherte Leistungen

1. Erstattet werden die folgenden Netto-Kosten zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit:
 - a) Ersatzteilkosten gleicher Art und Güte.
 - b) Arbeitslohn, wenn die zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit notwendigen Reparaturen von einer Fahrradwerkstatt durchgeführt werden.

§ 3 Entschädigungsgrenzen/Selbstbehalt

1. Bei einem Teilschaden des versicherten Leasing-Bikes erstattet die BD24 maximal den mit dem Leasinggeber vereinbarten Ablösebetrag.
2. Bei einem Totalschaden erstattet die BD24 den mit dem Leasinggeber vereinbarten Ablösebetrag.
3. Bei der versicherten Beschädigung von lose mit dem Leasing-Bike verbundenem und versichertem Zubehör erstattet die BD24 vom Netto-Rechnungsbetrag maximal 300 EUR pro versicherte Sache/Zubehör und maximal 1.000 EUR je Versicherungsfall. Sofern der Erstattungsbetrag die vereinbarte Versicherungssumme bzw. den mit dem Leasinggeber vereinbarten Ablösebetrag übersteigt, ist in diesem Fall die Entschädigungsleistung auf die Versicherungssumme oder den Ablösebetrag begrenzt.
4. Schäden durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienungsfehler können einmal pro Komponente während der gesamten Vertragslaufzeit geltend gemacht werden.
5. Es besteht kein Selbstbehalt.

§ 4 Besondere Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

1. Schäden, die die Funktion des Leasing-Bikes nicht beeinträchtigen.
2. Schäden durch Rost oder Oxidation.
3. Verschleißschäden.

§ 5 Besondere Obliegenheiten

1. Ergänzend zu den in Teil A genannten Obliegenheiten, sind der BD24 im Schadenfall folgende Informationen und Unterlagen einzureichen:
 - a) der Kaufbeleg für das nach Schadenfall bei einem offiziellen Fachhändler neu erworbene Leasing-Bike;
 - b) die Reparaturkostenrechnung als Nachweis über die Höhe der entstandenen Kosten. Auf der Rechnung müssen die einzelnen Reparaturmaßnahmen und Angaben zu dem versicherten Leasing-Bike (Rahmennummer bzw. Codierungsnummer, Hersteller, Modell) aufgeführt sein;
 - c) Bei Reparaturkosten von voraussichtlich mehr als 200€ Netto, ist zusätzlich ein Kostenvorschlag einzureichen. Die Reparaturen können erst nach Freigabe durch den Versicherer durchgeführt werden.
 - d) eine Kopie der Polizeianzeige, inklusive der Auflistung aller vom Schadenfall betroffener Gegenstände, wenn der Schaden durch eine Straftat eines Dritten oder einen Unfall mit einem Dritten verursacht wurde.

C Glossar

ADFC

Der Allgemeine Fahrrad-Club e.V. (ADFC) ist ein Verkehrsclub für Leasing-Bikefahrer. Dieser nimmt Leasing-Bikecodierungen nach einem mit der Polizei abgestimmten System (FEIN-Codierung) vor. Darüber hinaus berät er in Sachen Diebstahlprävention, sicheren Leasing-Bikeabstellanlagen und Schlössern.

Dirtbike

Als Dirtbikes bezeichnet man stabile Mountainbikes mit kleineren Rahmen, die überwiegend für die Radsportart „Dirt Jump“ verwendet werden.

Downhill-Fahrt

Downhill-Fahrt bezeichnet das Absolvieren einer ausschließlich bergab führenden und abgesperrten Strecke.

Fest verbunden

Als fest verbunden gelten alle Gegenstände, die sich nur mithilfe eines separaten Werkzeuges oder mithilfe eines Schnellspanners montieren bzw. demontieren lassen.

Komponente

Eine Komponente bezeichnet die Einzelteile einer Baugruppe des versicherten Leasing-Bikes.

Kaufbeleg

Der Kaufbeleg ist die Anschaffungsrechnung des versicherten Leasing-Bikes.

Neuwert/Gleiche Art und Güte

Unter Neuwert versteht man den "Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte". Das bedeutet also jener Preis, den man zahlen muss, um den Gegenstand mit den gleichen Eigenschaften und Qualitätsmerkmalen in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

Offizieller Fachhändler

Als offizieller Fachhändler gelten alle Händler, deren Hauptgeschäftstätigkeit in dem Verkauf von fabrikneuen Fahrrädern besteht.

Pedelec

Ein Pedelec (Akronym für Pedal Electric Cycle) oder auch E-Bike/ElektroPedelec/E-Leasing-Bike beschreibt ein Leasing-Bike, mit einem Hilfsmotor zur Antriebsunterstützung.

Sachgemäßer Gebrauch

Der sachgemäße Gebrauch beschreibt die Nutzung der vom Hersteller vorgesehenen Funktionsweise.

Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten der Reparatur (inklusive Arbeitslohn) die Kosten der Ersatzbeschaffung übersteigen.

Unfall

Als Unfall gilt beim Ausfall des Leasing-Bikes jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Leasing-Bike einwirkt, infolgedessen das Leasing-Bike nicht mehr fahrbereit ist.

Vandalismus

Vandalismus beschreibt die bös- und mutwillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte.